



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Dr. Markus Bächler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;  
hier: Verfahrensfreiheit für Agri-PV-Anlagen als Wetterschutz für Sonderkulturen  
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 12 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa wird wie folgt gefasst:

„aaa) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aaaa) In Doppelbuchst. bb werden vor dem Wort „gebäudeunabhängig“ die Wörter „die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind, im Übrigen“ eingefügt.

bbbb) Folgender Doppelbuchst. cc wird angefügt:

„cc) die einem Betrieb der gartenbaulichen oder landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für den Anbau von Sonderkulturen zugleich als Wetterschutzeinrichtung dienen.““

### **Begründung:**

Mit der Ergänzung könnten Agri-PV-Anlagen nicht nur in der gartenbaulichen Erzeugung, sondern auch in der Landwirtschaft (z. B. im Hopfenanbau) einfacher umgesetzt werden. Agri-PV trägt hierbei nicht nur zur Energieerzeugung bei, sondern schützt (wiederum Beispiel Hopfen) die Ernte vor zu viel Sonneneinstrahlung, Hitze oder Hagel.

Im Übrigen ist die Doppelnutzung von Flächen für Landwirtschaft und Stromerzeugung in Zeiten knapper Flächenverfügbarkeiten und von Rückgängen bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche gesellschaftlich und politisch äußerst wünschenswert.